

Analoge Anwendung von § 278 BGB auf elektronische/technische Hilfsgeräte

Für das **Vertretenmüssen** hilft dem Gläubiger zwar die Vermutung des § 280 I 2 BGB. Wenn der Schuldner aber eigenes Verschulden (§ 276 BGB) widerlegen kann, kommt es ggf. auf § 278 BGB an. Dabei ist umstritten,

Streitstand



ob § 278 BGB für elektronische und technische Hilfsgeräte *analog* anzuwenden ist.

Bsp.: Autowaschen durch Mitarbeiter bzw. durch technische Waschanlage.

a) Gleichstellungstheorie

Ein Teil der Literatur **bejaht** eine solche Analogie.

Argumente:

- Die hierfür erforderliche **Regelungslücke** ergibt sich aus dem vom Gesetzgeber nicht vorhergesehenen erhöhten Maschineneinsatz infolge der technischen Entwicklung. Eine **vergleichbare Interessenlage** folgt aus dem allgemeinen Grundsatz, dass beim Einsatz von Hilfsmitteln ein Ausgleich für den damit verbundenen Vorteil geschaffen werden muss.
- Von den für den Gläubiger nicht ersichtlichen Geschehensabläufen beim Schuldner darf die Haftung nicht abhängen. Denn der Schuldner hat in beiden Fällen (Mensch/Maschine) entsprechende **Einwirkungsmöglichkeiten**.

b) Differenztheorie

Die überwiegende Ansicht **lehnt diese Rechtsfortbildung ab**.

Argument:

- Aufgrund der Verschuldens**unfähigkeit** von Maschinen würde eine wichtige Hürde der §§ 280ff. BGB umgangen. Die Vermutung des § 280 I 2 BGB und eine Pflicht zur Maschinenwartung (§ 241 II BGB) sind Erleichterung genug. (Stichwort: **keine Verursachungshaftung**).

Hinweis

- Dieselbe Frage stellt sich denklogisch bei Tieren (Blindenhunde, Trüffelschweine etc.), sie ist dort aber aufgrund der §§ 833f. BGB entschärft.

Fundstelle